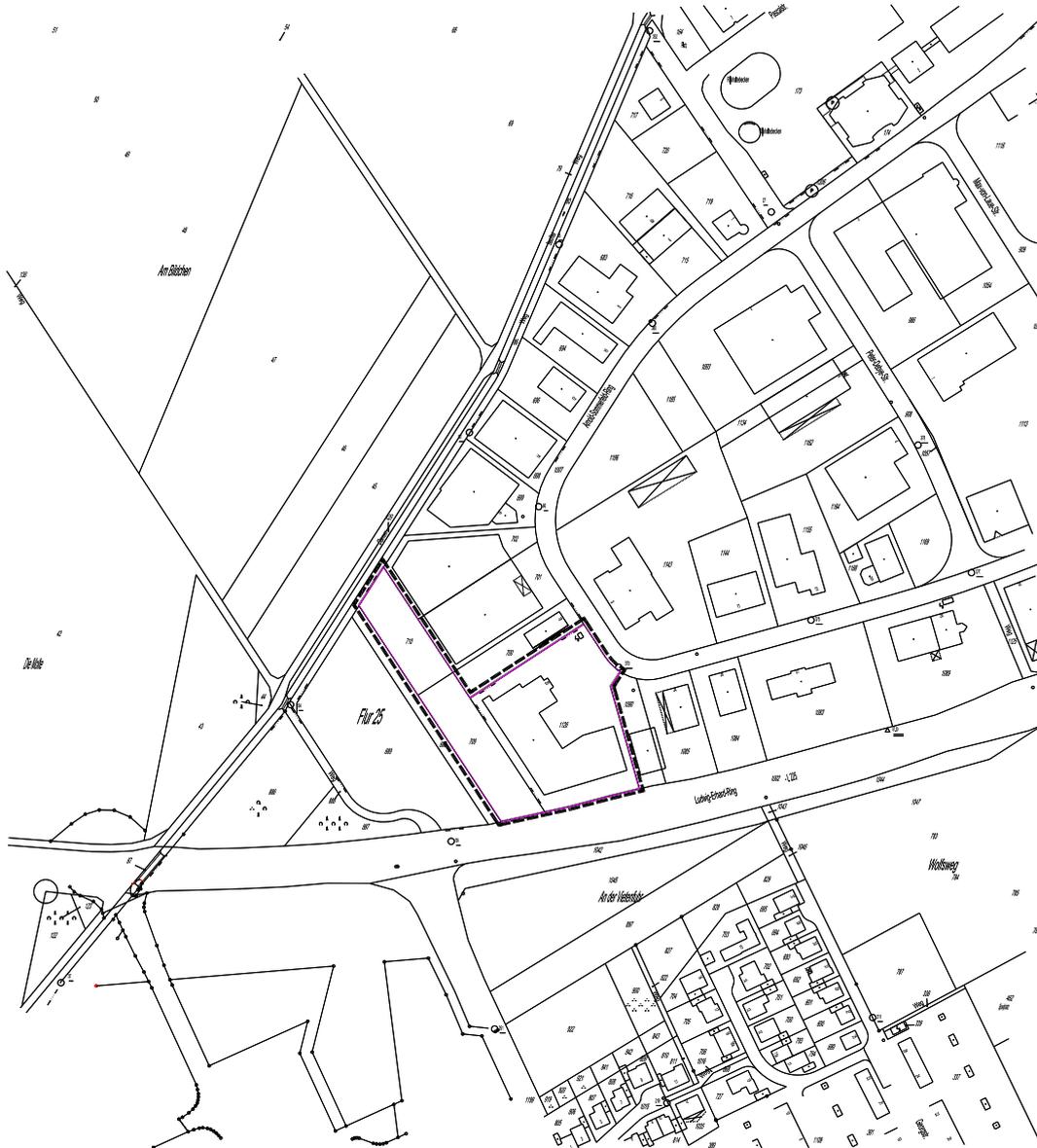


Bekanntmachung Nr. 023/2016 vom 27.04.2016

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung im Stadtteil Baesweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 20. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 17. Änderung, Gemarkung Baesweiler, Flur 25 und umfasst die Flurstücke 709, 710 und 1126. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 10.718 qm (1,07 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - sollte einer Firma im Geltungsbereich die Möglichkeit zur betrieblichen Erweiterung eingeräumt werden. Dazu wurde in einem Teilbereich das neue Baufenster mit dem bestehenden verbunden, ohne zusätzliches Baurecht zu schaffen.

Eine weitere Firma im Geltungsbereich will nun aus Gründen der Standortsicherung ebenfalls erweitern.

Dazu soll nun ebenfalls ein durchgehendes Baufenster geschaffen werden, ohne weiteres Baurecht zu schaffen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist somit für beide Firmen eine Betriebserweiterung möglich, ohne dass es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Grund und Boden kommt. Gleichzeitig wird kein zusätzliches Baurecht geschaffen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 26.04.2016 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

„Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.”

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Baesweiler, 27.04.2016

*Bürgermeister
Dr. Linkens*